



Ebersbacher Rundschau

Jahrgang 2019 Nummer 3

Donnerstag, 20. November 2019

1. Ebersbacher Weihnachts MARKT



21. Dezember '19

ab 14:00 Uhr
an der Turnhalle Ebersbach



Musikalische
Untermalung



Heißgetränke

Handgemachtes
vom Frauentreff



Besuch des
Weihnachtsmannes



Lagerfeuer mit
Knüppelkuchen

Kulinarische
Speisen



Um unnötigen Müll zu vermeiden, bitte die eigenen Tassen mitbringen!



Bürgerservice

Verwaltungsaussenstelle Ebersbach

Tel.: 03431 616115
 Fax.: 03431 616110
 e-mail: OR.Ebersbach@doebeln.de

Öffnungszeiten:

jeden Dienstag 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 jeden Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Ortsvorstehers

Herrn Müller:

Dienstag 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 (nach Vereinbarung)

Nächste Ortschaftsratsitzung 2019:

2. Dezember 2019

19.00 Uhr im Beratungsraum des Dorfgemeinschaftshauses Ebersbach, Hauptstraße 63 b.
 Die Tagesordnung wird eine Woche zuvor im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus veröffentlicht.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Döbeln:

Obermarkt 1, 04720 Döbeln

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro: (Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Schulmuseum Ebersbach:

jeden Mittwoch 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
 jeden letzten Sonnabend im Monat
 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Notdienste:

Feuerwehr /

Rettungsdienst Tel. 112

Polizei Tel. 110

Rettungsleitstelle/ Krankentransport
 (Bereich Döbeln). Tel. 03437 19222

Strom /Erdgas

Stadtwerke Döbeln Tel.: 03431 721-0

24 h Störungsdienst. 08000/721721

Trinkwasser

OEWA Döbeln Tel.: 03431 655-6

24 h Störungsdienst. 03431 655700

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

Mit tiefer Betroffenheit haben wir von dem plötzlichen Tod unserer Mitarbeiterin in der Ortsverwaltung Ebersbach

Frau Gabriele Morgner

* geb. März 1959 † gest. November 2019

erfahren müssen.

Wir haben Frau Morgner als gute Seele der Ortsverwaltung sehr geschätzt. Als ständige Ansprechpartnerin für die Bürger war sie in der Ortschaft beliebt und genoss das Vertrauen der Bürger. Mit ihrem plötzlichen und unerwarteten Tod ist ein wichtiger Teil der Ortsverwaltung verloren gegangen. Wir werden sie sehr vermissen.

Der Ortschaftsrat Ebersbach

Nachruf

Wir durften

Frau Gabriele Morgner

als eine freundliche und kompetente Partnerin bei der Erstellung der Ebersbacher Rundschau kennenlernen. Die Nachricht von ihrem plötzlichen Tod hat uns zutiefst bestürzt. An die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Frau Morgner werden wir uns stets gern erinnern. Unser Beileid gilt den Angehörigen, Freunden und Mitarbeitern.

Hannes Riedel

und Sandy Piller im Namen aller Mitarbeiter der

Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland

Der neue Ortschaftsrat von Ebersbach

Mit der Wahl vom 26.05.2019 wurde durch die Bürger der Ortschaft Ebersbach ein neuer Ortschaftsrat gewählt. Mit dem Wahlprüfungsbescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 04.07.2019 wurden die Wahlen für den Ortschaftsrat der Ortschaft Ebersbach für gültig erklärt. Beanstandungen und Einsprüche gegen die Wahl wurden in der gesetzlichen Frist nicht eingelegt. Der neue Ortschaftsrat hat mit seiner konstituierten Sitzung vom 26.08.2019 seine Arbeit aufgenommen. Zu den Mitgliedern des neuen Ortschaftsrates wurden gewählt:



von links nach rechts hintere Reihe: Herr Schubert, Thomas, Herr Winkler, Uwe, Herr Mühler, Hans, Herr Winkler, Danilo, Herr Händler, Thomas

vordere Reihe von rechts: Herr Haynert, Andreas, Herr Krause, Thomas

Der Ortschaftsrat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Ortschaftsratsvorsitzenden nicht aus seiner Mitte zu wählen, sondern einen Bürger der Ortschaft zu bestimmen. Der Ortschaftsrat hat durch Einigung Herrn Jürgen Müller (dritter von rechts, vordere Reihe) für die laufende Legislaturperiode als Ortschaftsratsvorsitzenden bestellt.

Neues aus der Ortschaft Ebersbach



■ Winterdienst und Reinigungspflichten für Anlieger öffentlicher Straßen

Wiederholt gab es in der Vergangenheit Anfragen von Einwohnern der Ortschaft, welche Pflichten Anlieger von Grundstücken haben, die unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzen. Da es hier offensichtlich immer noch Unklarheiten über die Handhabung gibt und der Winter vor der Tür steht, stellen wir hier die Satzung für die Straßenreinigung und Winterwartung noch einmal in das Ortsjournal.

Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Döbeln

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach § 2 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) straßenbegleitende Parkbuchten
 - b) die Straßenrinnen und Einflussoffnungen der Straßenkanäle
 - c) die Gehwege
 - d) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
 - e) Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für die Fußgänger ausdrücklich bestimmte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der

Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zu Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7) und
- (2) den Winterdienst (§§ 8 - 9).

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgetretener Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

rungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigenden Flächen sind die den Straßen zugewandten Grundstücksseiten, soweit das Grundstück durch diese Straßen erschlossen wird (Frontlänge).
Als der Straße zugewandt gelten Grundstücksseiten, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten gereinigt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 1 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeberäumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit die Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer

oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee und Eisglätte

- (1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abgestumpftes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen. (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt
 5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu- / Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft
 9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung, beschlossen am 13.12.2001, außer Kraft.
- (3) Ebenfalls am gleichen Tag treten die Satzungen der Gemeinde Ebersbach über die Räum- und Streupflicht und über die allgemeinen Pflichten der Haus- und Grundstücksbesitzer, beide beschlossen am 07.07.1992, außer Kraft.

■ Ausbau des Radwegenetzes in Döbeln

Der Ausbau des Verbindungsweges zwischen der Ringstraße und dem Sportplatz Neudorf hat im Ortsteil Neudorf für etwas Verwirrung gesorgt. Der jetzt ausgebaute Abschnitt ist ein Teilstück des Radwegekonzeptes der Stadt Döbeln und soll eine Radwegverbindung zwischen dem Muldentalrad- und Zschopautalradweg ergeben. Wie auf der Karte dargestellt, fügt sich der jetzt hergestellte Abschnitt zwischen dem noch herzustellenden Radweg parallel der Geyersbergstraße bis zur B 169 und der Weiterführung entlang der B 169 bis zur Mannsdorfer Straße ein. Mit der Fertigstellung aller Teilschnitte ist dann eine geschlossene Radwegverbindung zwischen Döbeln und Masten hergestellt, wobei bereits vorhandene Wege bzw. öffentliche Straße mit geringer Verkehrsbelastung genutzt werden. Dies dient der Vermeidung von Versiegelungen weiterer bisher nicht zu Verkehrszwecken genutzter Flächen.



Schulmuseum Ebersbach

Hauptstraße 63b
04720 Döbeln



■ 15 Jahre Schulmuseum Ebersbach

Unter dem Motto „Handwerk in Sachsen – Gegenwart und Zukunft“ wollen wir gemeinsam mit Ihnen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern der Ebersbacher Schule einen Rückblick auf die vergangenen Jahre wagen und dabei erinnern, welche Bedeutung das Handwerk hatte und in Zukunft haben wird und welchen Beitrag Ehemalige unserer Schule dazu geleistet haben.

In Zusammenarbeit mit dem Projekt „180 Ideen für Sachsen“ der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden finden ein Vortrag und eine Vorführung zu Techniken aus dem Schuhmacherhandwerk statt.

Samstag, 30.11.2019, von 14.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Freundeskreis Schulmuseum Ebersbach

Anmeldung bitte unter 03431/61 40 90 oder 03431/61 60 36

IMPRESSUM

Verlag und Satz: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau, Tel. 037208 - 876 100, Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Aussenstelle Ebersbach Ebersbach Hauptstr. 63 b; 04720 Döbeln, Verantwortlich: Ortschaftsratsvorsitzender Herr Jürgen Müller • Frau Manuela Mann Tel. 03431 579244

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

Der Ortschronist

Anlässlich zum 15-jährigen Bestehens unseres Schulmuseums Ebersbach wird das Thema „Handwerk in Ebersbach“ in den Mittelpunkt der geplanten Veranstaltung gestellt. Die geplante Veranstaltung findet am 30.11.2019 statt und wird unter anderem durch die Staatliche Kunstsammlung Dresden unterstützt. Als Handwerk werden zahlreiche gewerbliche Tätigkeiten bezeichnet, welche den industriellen Massenprodukten gegenüberstehen. Die Handwerker fertigen meist Produkte auf Bestellung oder erbringen Dienstleistungen auf Nachfrage. Geregelt wird das Handwerk in Deutschland durch die Handwerksordnung. Betrachtet man das handwerkliche Gewerbe in den Ortsteilen Ebersbach, Mansdorf und Neudorf, kann man unterschiedliche Ansichten feststellen und vergleichen, wie die Bedingungen heute und früher waren. Gleichzeitig erlangt man einen historischen Abriss über die menschliche und gesellschaftliche Entwicklung der Menschen und der Zeit. Aus dieser Zeit stammen z.B. solche Redewendungen wie: „Ein Mann, ein Wort“. Hier wurden Verträge mittels Handschlag besiegelt. Oder „Meine Hand für mein Produkt“. Hier stand die Qualität im Vordergrund, sprich das handwerkliche Können und Wissen des Meisters.

In der Vergangenheit gab es etwa 27 gewerbliche Einrichtungen oder Tätigkeiten in den Ortsteilen, wobei sich die Spannbreite vom Bäcker bis zum Zimmermann hinzog. In Ebersbach gab es sogar eine Hebamme. So legte der Schuster Alfred Winkler großen Wert darauf, dass er Schuhmacher sei und kein Schuster. Die verschiedenen Handwerker haben natürlich das Leben auf dem Dorf geprägt und mitgestaltet. Den Anwohnern wurde durch diese Vielfalt an Handwerkern eine breite Palette von Dienstleistungen für kleines Geld angeboten (den Vergleich kann hier jeder für sich selbst ziehen). Beim „dicken Rudi“ konnte man z.B. mit 3,00 bis 5,00 Mark in der Kneipe viel bewegen. Mit dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt hat das Handwerk natürlich eine andere Bedeutung und Ausrichtung erlangt. Ob diese Spirale immer mehr und immer höher gut ist, muss jeder für sich selbst befinden.

Vereine

SZ DÖBELNER ANZEIGER PRÄSENTIERT:

HANDBALL IN DÖBELN

ROCKT! 01.12.2019

STADTSPORTHALLE

11.00 Uhr | Bezirksliga Frauen
HSG II vs. Leipziger SV Südwest II

13.00 Uhr | Verbandsliga Männer
HSG II vs. SV 04 Plauen-Oberlosa II

15.00 Uhr | Sachsenliga Frauen
HSG vs. SV 04 Plauen-Oberlosa

TOPSPIEL
17.00 Uhr | Sachsenliga Männer
HSG vs. HSG Fortschritt-Gleitschütz

Alle Handspiele inkl. Nachwecke unter www.hvs-handball.de

Produkte der **DDV MEDIENGRUPPE** **SÄCHSISCHE DE**

Vereine

Umwelttag im Angelverein

Alljährlich ruft der Anglerverband Leipzig seine unter ihm als Dachverband organisierten Vereine zu einem „Zentralen Umwelttag“ auf. Anglerinnen und Angler aus ganz Sachsen unterstützten so gemeinsam am 19. Oktober 2019 das Anliegen des Verbandes und all seiner Mitglieder für eine saubere und nachhaltige Umwelt! Auch die Sportfreunde des Ersten Angelvereins Ebersbach e. V. folgten dem Aufruf und trafen sich am Vereinsheim in Neugreußnig. Schnell waren verschiedene Arbeitstrupps gebildet: die Jugendgruppe des Vereins brachte den Gewässerlehrpfad entlang der Freiburger Mulde von Sörmitz nach Mahlitzsch auf Vordermann, reinigte die Schilder und sammelte Müll und Unrat am Ufer der Freiburger Mulde auf; andere Sportfreunde reinigten und entfernten Totholz am Vereinspflegegewässer „Klippe“ Mahlitzsch; ein dritter Trupp nahm sich des zahlreichen Laubes, der Grasmahd sowie der Pflege des Vereinsgeländes und des angrenzenden Muldenbereiches an. Der anfänglich Regen tat den Aktivitäten keinen Abbruch und nach bereits drei Stunden waren alle notwendigen Arbeiten nach dem Motto „viele Hände, schnelles Ende“ realisiert. So blieb jeden Sportfreund auch noch genügend Zeit, den Sonnabend für heimische Aktivitäten zu nutzen oder seinem Hobby, dem Angeln nachzugehen.



Angelverein unterstützt Forschungsprojekt

Angelfreunde des 1. Angelvereins Ebersbach e. V. begleiten seit Mitte September ein Forschungsprojekt des Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Funktionalität von Fischaufstiegshilfen.

Im Zuge des Baus einer Wehranlage in Döbeln – Bauchlitz wurde der Betreiber zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe verpflichtet, welche als mehrschleifige Stufentreppe baulich umgesetzt wurde. Damit soll den jeweils im unteren oder oberen Bereich der Freiburger Mulde befindlichen Fischen, Fischnährtieren und anderen Wasserbewohnern (z. B. Krebse, Schnecken) der Auf- oder Abstieg innerhalb des Flusslaufes im Bereich der Wehranlage ermöglicht werden.

Zur Prüfung der Funktionalität wurde eine Reuse vor der Fischaufstiegshilfe im Fluss angebracht, welche zweimal täglich von den Angelfreunden kontrolliert, dokumentiert, gereinigt und neu eingesetzt wird. Täglich teilen sich zwei Angelfreunde in den Früh- und Abenddienst, um die erforderlichen Kontrollen leisten zu können. Im Ergebnis stellten bislang alle beteiligten Sportfreunde fest: die Fischtreppe als Auf- und Abstiegshilfe am Bauchlitzer Wehr funktioniert! Nahezu täglich konnten sowohl in den Früh- als auch Abendkontrollen Fische unterschiedlichster Arten in verschiedener Anzahl und Größe nachgewiesen werden. Dies lässt nicht nur die Anglerherzen höher schlagen, da das Projekt neben dem Funktionalitätsnachweis der Fischtreppe auch die Artenerfassung der Fische in der Freiburger Mulde einschließt. Neben Barben, Bachforellen, Schleien, Ukelei, Rotaugen, Döbeln, Barschen und Haseln, fanden sich überraschenderweise auch jede Menge Blaubandbärblinge, eine aus Asien eingeschleppte Fischart. Bis Mitte November wird das von den Angelfreunde in ihrer Freizeit ehrenamtlich unterstützte Projekt noch laufen, ehe es durch einen beauftragten Fachgutachter ausgewertet und dem Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung sowie dem Anglerverband Leipzig als Gewässerbewirtschafter zur Verfügung gestellt wird. Allen beteiligten Sportfreunden macht die Aufgabe, trotz damit verbundenen Aufwandes viel Spaß, da es eine ganz andere Art des Umwelt- und Naturschutzes ist, die in dieser Form über den Ersten Angelverein Ebersbach noch nie zum Tragen kam.



Vereine

■ Raus aus den Windeln...rein in die Turnhalle



Kinder haben einen hohen Bewegungsdrang. Sie spielen mit verschiedenen Bällen, laufen Reifen hinterher, hüpfen vom Kasten, klettern auf Bänke, krabbeln über Matten, rennen um die Wette, schlagen einen Purzelbaum, messen ihre Kräfte beim Tauziehen, verlieren oder gewinnen bei Wettspielen.

Alles das ist wichtig für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung unserer Kinder. Und alles das ist möglich bei unserem Mini- Sport für Kinder ab 3 Jahren in der Turnhalle in Ebersbach.

Der Ansturm ist riesengroß, die Warteliste lang. Immer mehr Kindergarten- Kinder möchten bei uns trainieren. Doch dazu benötigt man Trainer/innen. Engagierte Trainer/innen, die mit Herzblut dabei sind.

Trainer/innen, die die Kinder mit einem Lächeln in der Turnhalle empfangen, die Ihnen bei Spiel und Spaß die Freude am Sport nahebringen, die Ihnen Mut zusprechen und Tränen trocken, die geduldig zuhören und zwischendurch einen Streit schlichten.

Das ist nicht einfach, solche Trainer/innen zu finden.

Wir schätzen uns sehr glücklich, dass wir solche Trainerinnen für unsere Mini- Sportgruppen haben und zwei Neue gewinnen konnten. Somit konnten wir im August 2019 eine 4. Mini-Sportgruppe eröffnen.

Wir möchten unseren Mini- Trainerinnen ein riesengroßes Dankeschön für ihr unablässiges Engagement aussprechen und hoffen, dass sie uns noch lange treu bleiben.

Vielen Dank an:

- Tina Friedrich und Anni Müller von der Gruppe: „Wildschweine“
- Jule und Kathy Kunze von der Gruppe: „Die frechen Frettchen“
- Anja Brauner und Juliane Weise von der Gruppe: „Sportfuchse“
- Viola Schöne und Gundula Spangenberg von der Gruppe: „Rennraupen“

■ TusSies im Hexenkessel Stadtsporthalle

Am 05.10.2019 war ganz hoher Besuch in der Stadtsporthalle Döbeln zu Gast. In der 2. Runde des DHB-Pokals erhielten unsere 1. Frauen-Mannschaft ein echtes Hammerlos. Es gastierte der Erstligist TuS Metzingen in unseren Gefilden. Gespickt mit zahlreichen Nationalspielerinnen mehrerer Nationen reisten die "TusSies" aus Metzingen an und feierten mit uns gemeinsam ein riesiges Handballfest!

Zum Spielverlauf, der so einseitig war, wie man es bei der Konstellation Fünftligist gegen Erstligisten auch erwarten kann: Sieben Tore hatten die TusSies bereits erzielt, bevor die Gastgeberinnen in ihrem Spiel des Jahres zum ersten Mal trafen (12.Minute). Zwei weitere Treffer waren ihnen bis zum Pausenpfeiff vergönnt, der beim 3:26 ertönte. Die zweite Hälfte lief Tore technisch fast identisch. 53:7 hieß es zum Abpfiff und der Tus Metzingen zog damit ins Achtelfinale des DHB-Pokals ein.

Doch das Endergebnis war hier Nebensache. Die 653 Zuschauer sorgten für eine einzigartige Atmosphäre, die selbst die „Tussies“ begeisterte. Der Sachsenligist HSG Neudorf- Döbeln hat aus dem Pokalspiel ein Event gemacht, welches auf Bundesliga- Niveau organisiert war. „Danke an die HSG für Eure Gastfreundschaft, die super Organisation und eine absolut bombastische Stimmung - Definitiv 1. Liga ab!!! Heute Abend hat definitiv der Sport gewonnen!“



Neues aus den Kindereinrichtungen

Neues aus dem



Anfang Oktober fand in der Sporthalle in der Burgstraße der Kita Team Cup 2019 statt. Der Kita Cup ist ein sportlicher Wettbewerb für Kindereinrichtungen von ganz Mittelsachsen, der an unterschiedlichen Austragungsorten stattfindet. Wir waren am 9.10.2019 mit 14 Kindern der Altersklasse 5 und 6 in Döbeln dabei. Die bewährten Stationen Hindernislauf, Ballwerfen, „Biathlon“ und Rollerrennen wurden von den fünf- und sechsjährigen Nachwuchssportlern mit viel Begeisterung absolviert. Für die sportliche Anstrengung erhielten die Kinder am Ende jeder Veranstaltung ihre verdiente Medaille und Urkunde. Und in diesem Jahr gab es für die „Zwergenstübchenkinder“ sogar den Siegerepokal!

Das wöchentliche Üben in der Ebersbacher Turnhalle hat sich gelohnt!



Ein weiterer Höhepunkt dieser Oktoberwoche stand dann am Freitagabend, dem 11.10. an. Unser Elternrat hatte wieder zum herbstlichen Lampionumzug geladen. An der Turnhalle Ebersbach war Treffpunkt.

Beim Kinderschminken, Glücksraddrehen und gemütlichen Beisammensein an den Feuerschalen verging die Zeit wie im Fluge. Fürs leibliche Wohl hatten die Eltern natürlich auch gesorgt. Nach dem Lampionumzug über den Sandgrubenweg und die Butterbüchse überraschte sogar noch ein Feuerwehrauto mit Blaulicht die staunenden Kinder.

An dieser Stelle ein großes Dankeschön allen Beteiligten, die mitgeholfen haben, dass die Familien des „Zwergenstübchens“ diesen Abend in geselliger Runde erleben konnten.



Sonstiges

Schritte gegen Gewalt

Anlässlich des Internationalen Tages »Nein zu Gewalt an Frauen« am 25. November 2019 rufen die Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Mittelsachsen und der Stadt Freiberg sowie die Mitarbeiterinnen des Frauenschutzhauses Freiberg auf, gemeinsam mit vielen Interessierten ein weithin sichtbares Zeichen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen zu setzen und die Fahne „Frei leben – ohne Gewalt“ zu hissen (Beginn 16.00 Uhr auf dem Schlossplatz in Freiberg). Anschließend gehen wir gemeinsam „Schritte gegen Gewalt“ durch die Innenstadt zum Pi-Haus. Mit einer gemeinsamen Lichteraktion soll an die Opfer häuslicher Gewalt gedacht werden. Lassen Sie uns diesen Aktionstag am 25. November gemeinsam nutzen, um dieses wichtige Thema an die Öffentlichkeit zu bringen.

22 Frauen und 27 Kinder suchten in diesem Jahr im Freiburger Frauenschutzhause Unterkunft und Hilfe – auch Sandra gehört dazu. Die 44-jährige stammt aus einem kleinen Ort in der Nähe von Freiberg. Als sie ihre Lebensgeschichte erzählt, rollen Tränen über ihr Gesicht. „Nächstes Jahr wären wir 20 Jahre verheiratet gewesen“, sagt sie und erzählt von ihrer erwachsenen Tochter. Sie macht eine Pause und holt tief Luft. „Der Alkohol und auch Drogen haben bei meinem Mann in den vergangenen Jahren eine immer größere Rolle gespielt. Bereits als wir jung verheiratet waren, war er immer mal betrunken – richtete seine Unzufriedenheit anfangs aber nicht gegen mich“.

Das habe sich im Laufe der Jahre geändert. „Mein Mann hat in letzter Zeit oft überreagiert, ich brauchte nur am falschen Ort zu sitzen und er ist ausgerastet. Manchmal ist er dann einen Tag oder über Nacht weggewesen“. Wenn Sandra davon erzählt, dass ihr Mann keinerlei Widerspruch duldet, ihr sogar das Handy und den Autoschlüssel wegnahm, zittert ihre Stimme. In den letzten Wochen vor ihrem Trennungentschluss sei das Zusammenleben untragbar geworden. Er habe nachts in der Wohnung randaliert, Schränke ausgeräumt und ihre Sachen voller Wut aus dem Fenster geworfen. Einmal habe er sie auch ausgesperrt. Sie selbst habe nur noch funktioniert und sich mehr und mehr zurückgezogen ...

Gewalt an Frauen – sie passiert täglich, meist im Verborgenen. Sie

schleicht sich oft auf leisen Sohlen in die Beziehung und es ist für die Betroffenen schwer, sich angemessen zu wehren und rechtzeitig Konsequenzen zu ziehen. Für Außenstehende ist es meist unbegreiflich, wie misshandelte Frauen sich verhalten. Die Opfer schweigen und wahren für ihre Angehörigen den guten Schein der heilen Welt.

Von Gewalt betroffene Frauen fühlen sich oft allein gelassen und schämen sich für das, was ihnen angetan wird. Neben der Angst vor dem Partner, der Sorge um die Kinder oder über das „Gerede“ der Nachbar/innen, Verwandten, Arbeitskolleg/innen kommt häufig noch das Gefühl von Schuld und Ohnmacht hinzu.

Andauernde häusliche Gewalt zwingt Betroffene zu einem Leben in Angst und Isolation. In solchen Situationen ist es richtig und wichtig, sich professionelle Hilfe zu suchen. Hier bietet das Frauenschutzhause Freiberg die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen mit der Situation auseinander zu setzen und mit Fachberaterinnen Lösungswege für eine gewaltfreie und selbstbestimmte Lebensperspektive zu entwickeln.

Frauenschutzhause Freiberg
Telefon: 03731-22561 (24 h täglich)



Anzeige(n)

The advertisement features a photograph of a thank-you card and a bouquet of flowers. The card is white with a decorative border and contains the following text: 'Anlässlich meines 80. Geburtstages möchte ich mich bei unseren Kindern, Verwandten und Freunden für die vielen Glückwünsche, Blumen, Geschenke und Geldpräsentate recht herzlich bedanken. Elfriede Muster'. Below the card, the text reads: '... herzlichen Dank!'. At the bottom, there is a blue box with white text: 'Danken Sie Ihrer Familie, Ihren Nachbarn, Bekannten und Arbeitskollegen für die herzlichen Geschenke und gemeinsame Zeit anlässlich Ihres Jubiläums mit einer persönlichen Dankanzeige in Ihrem örtlichen Amts- und Mitteilungsblatt. Anzeigenmuster erhalten Sie gern digital; oder senden Sie uns einfach Ihre Textvorstellungen und Gestaltungswünsche per Email – Sie erhalten dann einen Korrekturabzug zur Ansicht vor Drucklegung. Anzeigentelefon: 037208 876-210 • privatanzeigen@riedel-verlag.de